

2/7.5.7 Metallfreie Interimsprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial zum Ersatz der nicht erhaltungsfähigen Frontzähne 42–32 sowie der bereits in Verlust geratenen Seitenzähne 46 und 35

Zum Ersatz der nicht erhaltungswürdigen Frontzähne und zur Sicherung der Bisslage wird ein herausnehmbarer Interimsersatz notwendig. Es wird eine metallfreie Teilprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial (Valplast/Sunflex) ohne gebogene oder gegossene Klammern angefertigt.

1. Sitzung: Eingehende Untersuchung und diagnostische Maßnahmen zur Behandlungsplanung

BEMA-Nr. 01 (U) Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung Abrechenbar: 1 x Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. 01 (U) kann 1 x je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden. Der Mindestabstand zur letzten 01 oder FU muss vier Monate betragen. Die Leistung stellt in der Regel die erste Maßnahme im Behandlungsfall dar. 	GOZ-Nr. 0010 Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschl. Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes Berechenbar: 1 x Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Eine eingehende Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010 beinhaltet auch die Erhebung eines Parodontalbefundes. Die GOZ-Nr. 0010 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 01. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,66 erforderlich.* Dazu muss eine Ver einbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung getroffen werden.
BEMA-Nr. Ä1 Beratung eines Kranken, auch fernmündlich Abrechenbar: – Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. Ä1 ist neben der BEMA-Nr. 01 in gleicher Sitzung nicht abrechenbar. Bei GKV-Patienten gehört die Beratung zum Leistungseinhalt der BEMA-Nr. 01. 	GOÄ-Nr. Ä1 Beratung – auch mittels Fernsprecher Berechenbar: 1 x Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Beim PKV-Patienten ist die Beratung zusätzlich zur GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig.
BEMA-Nr. 8 (ViPr) Sensibilitätsprüfung der Zähne oder eines Zahnes Abrechenbar: 1 x	GOZ-Nr. 0070 Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung Berechenbar: 1 x

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

3. Sitzung: Entfernung der Unterkiefer-Frontzähne 42 - 32 und Eingliederung der Interimsprothese

<p>BEMA-Nr. –</p> <p>Abrechenbar: –</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Sachleistungskatalog der GKV ist keine entsprechende Gebührenposition enthalten. Die GOZ-Nr. 0080 ist mit dem GKV-Patienten vereinbarungsfähig, dies erfordert vor der Behandlung eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z. 	<p>GOZ-Nr. 0080</p> <p>Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich</p> <p>Berechenbar: 1 x</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
<p>BEMA-Nr. 40 (I)</p> <p>Infiltrationsanästhesie intraoral</p> <p>Abrechenbar: 2 x (Zähne 42–32)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. 40 (I) wird 1x für zwei nebeneinanderstehende Zähne abgerechnet, mit Ausnahme der mittleren Schneidezähne. Werden beide mittleren Schneidezähne behandelt, so kann die Nr. 40 (I) je Zahn abgerechnet werden. Bei intraligamentärer Anästhesie ist die „I“ 1 x je Zahn abrechenbar. Sie ist zur Ausschaltung von Anastomosen abrechnungsfähig. Bei langer Behandlungsdauer ist sie erneut mit Begründung ansatzfähig. Bei größeren chirurgischen Eingriffen ist sie auch in Verbindung mit der BEMA-Nr. 41a (L1) abrechenbar. Bitte Kennzeichnung bei PAR/ZE „4“/“5“ beachten. 	<p>GOZ-Nr. 0090</p> <p>Intraorale Infiltrationsanästhesie</p> <p>Berechenbar: 4 x (Zähne 42–32)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,71 erforderlich.*
<p>BEMA-Nr. 43 (X1)</p> <p>Entfernung eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung</p> <p>Abrechenbar: 4 x (Zähne 42, 41, 31, 32)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BEMA-Nr. 43 (X1) kann für die Entfernung aller in der Zahnreihe als einwurzelig benannten Zähne abgerechnet werden. 	<p>GOZ-Nr. 3000</p> <p>Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats</p> <p>Berechenbar: 4 x (Zähne 42, 41, 31, 32)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die GOZ-Nr. 3000 kann für die Entfernung einwurzeliger Zähne berechnet werden, wobei die anatomische Situation maßgeblich ist. Sie ist auch für die Entfernung eines enossalen Implantats berechnungsfähig. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

BEMA-Nr. -	GOZ-Nr. analog § 6 Abs. 1 GOZ
Abrechenbar: - Hinweis: -	Metallfreie Teilprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial (Valplast/Sunflex) ohne gebogene oder gegossene Klammern. Berechenbar: 1x OK Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Eine entsprechende Leistung ist weder im BEMA noch in der GOZ enthalten. Da es sich um eine selbstständige Leistung handelt erfolgt die Berechnung analog gemäß GOZ § 6 Abs. 1.
BEMA-Nr. -	GOZ-Nr. 5070
Abrechenbar: - Hinweis:	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel Berechenbar: 3 x regio 42 – 32, 46 und 35 Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Die GOZ-Nr. 5070 ist berechenbar je: Brückenspanne, Freiendbrückenglied, Prothesenspanne, Prothesenfreiendsattel und Steg. • Material- und Laborkosten sind zusätzlich berechnungsfähig.

Notizen:

- Bei Teilprothesen aus thermoplastischem Kunststoff (z.B. Valplast oder Sunflex) werden keine Metallklammern, sondern gingivafarbene Klammern verwendet.
- Leistungen die nicht in der GOZ enthalten sind können gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet, sofern es sich um selbstständige zahnärztliche Leistungen handelt. Die Auswahl der entsprechenden Gebührenposition bleibt dem Behandler überlassen.
- In den meisten Fällen werden Teilprothesen aus thermoplastischen Kunststoffen in der GKV als gleichartige Versorgung eingestuft. Die Angabe des Materials ist auf dem Heil- und Kostenplan erforderlich. Ein Festzuschuss nach Befundgruppe 5 – **in diesem Fall 5.2 Lückengebiss nach Verlust von 5 bis 8 Zähnen, je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist**, kann gewährt werden, allerdings bestehen dazu unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen KZV-Bereichen.
- Die Beantragung und Genehmigung von Zahnersatzleistungen erfolgt auf elektronischem Wege im EBZ (siehe Anlage 15 BMV-Z)
- Material- und Laborkosten sind gesondert abrechnungsfähig
- Bei der Erstellung von Röntgenbildern zu diagnostischen Zwecken werden die Beurteilung der Röntgenaufnahme sowie die schriftliche Befunddokumentation im Leistungsinhalt eingeschlossen. Laut § 85 der Strahlenschutzverordnung müssen Röntgenbilder sowie deren Befunddokumentation und Auswertung 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Kindern und Jugendlichen untere 18 Jahren gilt die Aufbewahrungsfrist bis zum 28. Lebensjahr.
- Aufbewahrungsfristen von Röntgenbildern (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- GOZ § 4, Abs. 3 (Teil 1, Kap. 2, S. 5)
- Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z (Teil 1, Kap. 2, S. 10)

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.